

6. Coesfeld den 20. October 1803. (U. b. Kalender.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nach landesherrlich ertheiltem Privilegium zu einem inländischen, ausschließlichen Kalender-Druck und Verlag, werden alle fremden Kalender einem Stempel von 2 Ggr. unterworfen, und ist der Gebrauch ungestempelter auswärtiger Kalender bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

7. Coesfeld den 24. December 1803. (U. b. Extraordinaire Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte, und behufs des Letztern fernern Kriegsschuldentilgung am 28. v. M. ausgeschriebene 11te extraordinaire Steuer, soll von den Receptoren bis zum 1. Februar k. J. verordnungsmäßig erhoben werden.

Bemerk. Außer der von dem königl. preuß. Interims-Geheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 der 2ten Abth. d. S.) im ganzen vormaligen Hochstifte Münster ausgeschriebenen extraord. Steuer, sind auch die sub dato Münster den 22. Febr. 1804 von den königl. und fürstl. Deputirten, zur Ausgleichung, auf den real- und personalschafffreien Stand im ehemaligen Hochstifte Münster, umgelegte extraordinaire Steuer, sodann auch die am 22. December 1804 gleichmäßig wie oben ausgeschriebene 12te extraord. Steuer im Lande Horstmar erhoben worden, jedoch fehlen die desfallsigen Regiminal-Befehle.

8. Coesfeld den 20. Februar 1804. (U. c. Gerichts-Forum und Instanzen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

P u b l i k a n d u m .

„Da alle concurrente Jurisdictionsausübung der vormaligen Gerichte zu Münster cessiret, so wird andurch bekannt gemacht, daß:

„Imo pro futuro mit Beseitigung aller Concurrenz der höhern Gerichte bloß der Gerichtsstand des Beklagten nach gemeinen Rechten, nämlich: der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts, oder die besondern Gerichtsstände desselben, z. B. forum rei sitae, administrationis, contractus, arresti, delicti und dergl. im hiesigen Lande zu beobachten sein sollen; und daß“

„Ido hiernach alle vormalis zu Münster ob concurrentem jurisdictionem der dortigen Hof- u. a. Gerichte in prima instantia rechtshängig gewesene Justizsachen zu beurtheilen, und ad forum competens des Landes zurückzubringen seyen;“

„Ilio daß alle, welche ein forum privilegiatum zu genießen haben, dormalen bei hiesiger Regierung zu belangen; und

„Ito daß alle in den weitem Instanzen dort anhängig gewesene Rechtsachen der hiesigen Landeseinwohner und Unterthanen, bei der Regierung fortzusetzen seyen.“

Bemerk. Auf dem in Abschrift nur vorgelegen habenden obigen Publikandum befand sich der Befehl zur Kanzelverkündigung in Havirbeck angemerkt.

9. Coesfeld den 1. März 1804. (U. b. Indigenat der Geistlichen.)

Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rheingräfin zu Horstmar zc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar zc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar zc.

In Berücksichtigung der durch Theilung des vormaligen Hochstiftes Münster für die Geistlichkeit des Landes entstandenen eigenthümlichen, die landesherrliche Fürsorge erregenden Verhältnisse, wird bestimmt: daß, nur Landeskinder, oder solche, welche bisher inländische geistliche Pfünden besessen haben oder noch besitzen, als Pastore, Vikarien oder Kapläne im Lande angestellt werden, und daß, bei den desfallsigen Concursen, so lange keine Fremde zugelassen werden sollen, als zu solchen Stellen taugliche inländische Candidaten vorhanden sind.